

Merkblatt „(Dienst)Wohnung Priester“

Ausführung von

§ 7 Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim vom 10. September 2015 (KA Nr. 7/2015, S. 191ff)

Priestern, die einen aktiven Dienstauftrag (Besoldung) im Bistum Hildesheim wahrnehmen, wird vom Bistum Hildesheim eine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Prioritär ist dafür vorgesehen, dass der Priester in einem Pfarrhaus wohnt. Für den Fall, dass am vorgesehenen Dienst- und Einsatzort keine Wohnung in einem Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werden kann, ist nach Möglichkeit eine Wohnung aus dem eigenen Immobilienbestand des Bistums heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, mietet das Bischöfliche Generalvikariat eine Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt an.

Für die Bereitstellung der mietfreien Dienstwohnung wird vom Bischöflichen Generalvikariat der entsprechend geltende geldwerte Vorteil ermittelt und mit den Bezügen verrechnet und abgeführt.

Für den Fall, dass die Anmietung einer Wohnung durch das Bistum Hildesheim vorgesehen ist, eruiert der Priester eigenständig eine anzumietende Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt und legt diese der Immobilienabteilung zur Prüfung vor.

Hinsichtlich der Art und Größe einer anzumietenden Wohnung gilt als Richtwert eine maximale Wohnungsgröße von 100 qm für die reine persönliche Wohnfläche zuzüglich weiterer Quadratmeter für ein reines Arbeitszimmer, welches bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nicht mit angerechnet wird.

Hinsichtlich eines zuzüglichen reinen Arbeitszimmers ist vorausgesetzt, dass im Gebäudebestand der Einsatzpfarre/en oder des/der Dienstort/e kein geeigneter Büroraum zur Verfügung gestellt werden kann und dies durch den leitenden Pfarrer oder Dechanten oder die Dienststellenleitung schriftlich bescheinigt wird. Ferner ist vorausgesetzt, dass ein reines Arbeitszimmer in keiner Weise für private Wohnzwecke eingerichtet ist und genutzt wird; dies ist ggf. dem Dienstgeber bzw. dem zuständigen Finanzamt bei Prüfung nachzuweisen. Aufgrund der diözesanen Präventionsbestimmungen sind Besprechungen und Gesprächstermine in einer angemieteten Dienstwohnung und/oder dem darin liegenden Arbeitszimmer nicht durchführbar.

Priestern, die keinen aktiven Dienstauftrag (Versorgung) im Bistum Hildesheim wahrnehmen, wird keine mietfreie Dienstwohnung vom Bistum Hildesheim gestellt; diese mieten eine Wohnung privat an. Der Priester erhält in diesem Fall eine Wohnungszulage gemäß der Vergütungs- und Versorgungstabelle.

Für den Fall, dass ein Priester, für den durch das Bistum eine angemietete Wohnung mietfrei zur Verfügung steht, altersbedingt dauerhaft von Dienstaufträgen entpflichtet wird und so in den Ruhestand eintritt (Wechsel von Besoldung in Versorgung), dieser Priester aber in dieser Wohnung weiterhin wohnen möchte und kann, ist prioritär vorgesehen, dass sich der Priester bemüht, privat das Mietverhältnis zu übernehmen. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, gilt der Entscheid nach Absprache mit der Hauptabteilung Personal/Seelsorge.

Hauptabteilung Personal/Seelsorge, 31.03.2021